

Für das Nachschlagewerk :
Nicht für die Amtliche Sammlung !

008

1. Gesetz: BEG § 210

Rechtssatz: Wird der Entschädigungsanspruch durch Bescheid der Entschädigungsbehörde abgelehnt, so muß der Verfolgte in aller Regel eine Leistungsklage erheben. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Feststellungsklage als ausreichend und zweckentsprechend erscheinen lassen, ist die Feststellungsklage, weil dem Zweck des Verfahrensrechts in Entschädigungssachen widersprechend, nach § 256 ZPO wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses unzulässig.

2. Gesetz: BEG § 41

Rechtssatz: Die Hinterbliebenen eines durch Verfolgungsmaßnahmen an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten haben die Versorgungsansprüche nach § 29 Nr.6 BEG nur, wenn dem Verfolger an dem Eintritt des Todes ein Verschulden im Sinne des § 15 BEG zur Last fällt.

Aktenzeichen: IV ZR 183/57

Urt. des BGH v. 30. Oktober 1957 OLG Hamburg

IV 2R 183/57

9 U (Entsch.) 99/57

Verkündet am 30. Oktober 1957
Pfaue, Justizengestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g , vertreten durch
die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36.
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Lildegard F [REDACTED] geb. W [REDACTED] in
H [REDACTED] B [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED] Weg [REDACTED]
2. die minderjährige Melanie F [REDACTED], daselbst,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Oktober 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 24. April 1957 aufgehoben. Die Beru-
fung der Klägerinnen gegen das Urteil der Entschädi-
gungskammer des Landgerichts in Hamburg vom 6. Feb-
ruar 1957 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Das Verfah-
ren ist frei von Gerichtsgebühren und -auslagen. Die
Klägerinnen haben der Beklagten die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe und die Klägerin zu 2) die Tochter des am [REDACTED] 1908 geborenen und am [REDACTED] 1953 zu Hamburg verstorbenen Kaufmanns Heinz F. [REDACTED]. F. [REDACTED] war Jude. Er war bis 1955 in Berlin ansässig. Dort war er früher kaufmännischer Angestellter, zuletzt war er als Vertreter eines Unternehmens für Damenoberbekleidung in Berlin tätig. Diese Firma wurde als jüdisches Unternehmen am 31. März 1939 enteignet, der Verstorbene verlor seine Stellung und mußte nach der Darstellung der Klägerinnen von 1939 bis 1945 als Dienstverpflichteter schwere und schwerste Arbeiten verrichten. Nach Beendigung des Krieges war er zunächst Treuhänder, später war er bis zum 31. Dezember 1950 in der Personalabteilung der Polizei in Ost-Berlin tätig. Anfang 1953 wurde er von einem Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Ost-Berlin gewarnt, es bestehe wieder die Gefahr antisemitischer Verfolgung. Darauf verließ Friedberg mit den beiden Klägerinnen Ost-Berlin, wobei er seine gesamte Habe zurückließ und flüchtete nach West-Berlin. Am 18. Januar 1953 erlitt F. [REDACTED] einen Herzinfarkt und wurde im Israelitischen Krankenhaus in West-Berlin stationär sieben bis acht Wochen lang behandelt. Ende März 1953 begaben sich F. [REDACTED] und seine Angehörigen nach Hamburg, sie wurden dort als Sowjetzonenflüchtlinge aufgenommen. Wegen erneuter Herzanfälle wurde F. [REDACTED] Ende November 1953 in das Marien-Krankenhaus in Hamburg eingewiesen. Dort verstarb er infolge eines erneuten Herzinfarkts. Eine Sektion der Leiche hat nicht stattgefunden, obwohl die Klägerinnen, wie sie behaupten, ihre Zustimmung dazu nicht verweigert haben.

Die Klägerinnen begehren von der Beklagten als Entschädigung eine Witwen- und Waisenrente mit der Begründung, der Tod ihres Ehemannes und Vaters sei die Folge



nationalsozialistischer Verfolgung. Die Beklagte stent auf einen gegenteiligen Standpunkt und hat durch zwei Bescheide vom 2. Februar 1956 die Entschädigungsanträge der Klägerinnen abgelehnt.

Die Klägerinnen haben nunmehr ihre Ansprüche im Wege der Klage verfolgt und im ersten Rechtszuge beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zu 1) eine Witwenrente und der Klägerin zu 2) eine Waisenrente nach ihrem am [REDACTED] 1953 verstorbenen Ehemann und Vater Heinz F. [REDACTED] zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten, weil der Tod des Heinz F. [REDACTED] nicht durch nationalsozialistische Verfolgung verursacht worden sei.

Das Landgericht hat auf Grund einer umfassenden Beweisaufnahme durch Erhebung ärztlicher Gutachten die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, F. [REDACTED] sei zwar in den Jahren 1939 bis 1945 von dem nationalsozialistischen Regime aus Gründen der Rasse verfolgt worden, die späteren antisemitischen Verfolgungen in der Ostzone in den Jahren 1952 und 1953 könnten aber den nationalsozialistischen Gewalthabern, deren Herrschaft nach der Kapitulation am 8. Mai 1945 ihr Ende gefunden habe, nicht mehr zugerechnet werden. Es fehle an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den beiden Ereignissen, der Zusammenhang zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung und dem Tod des Heinz F. [REDACTED] sei vielmehr so entfernt, daß er außer Betracht bleiben müsse.

Mit der von ihnen eingelegten Berufung haben die Klägerinnen beantragt,

das Urteil des Landgerichts zu ändern. . .
und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, beginnend mit dem 1. Januar 1954 der Klägerin zu 1) eine Witwenrente, der Klägerin zu 2) eine Waisenrente und zwar für die Zeit bis zum 30. September 1956, nach dem am 12. Dezember 1953 verstorbenen Heinz F. [REDACTED] zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag der Klägerinnen erkannt. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Die Klägerinnen haben beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerinnen sind im Berufungsrechtszug im Einverständnis mit der Beklagten von der Leistungsklage zur Feststellungsklage übergegangen, sie wollen lediglich festgestellt haben, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihnen in dem aus dem Antrag ersichtlichen Zeitraum eine Witwen- bzw. Waisenrente zu zahlen. Auch für die Feststellungsklage im Entschädigungsrechtsstreit ist gemäß § 209 BGB die Vorschrift des § 256 ZPO anzuwenden. Hiernach ist eine Feststellungsklage nur dann zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung hat. Der Berufungsrichter hat dieses Interesse ohne weitere Begründung für gegeben gehalten. Wenn auch die Beklagte insoweit eine Revisionsrüge nicht erhoben hat, ist auch in dem Revisionsrechtszug von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 256 ZPO gegeben sind. Das Feststellungsinteresse ist auch für das Verfahren im Revisionsrechtszug eine Prozeßvoraussetzung

(RG in HRR 1928,468). Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist grundsätzlich das Interesse daran, daß ein bestimmter Leistungsanspruch als bestehend festgestellt werde, dann zu vernennen, wenn der Kläger wegen dieses Anspruchs auch eine Leistungsklage erheben kann. Die Annahme des Gegenteils würde in der Regel zu einer prozeßökonomischen nicht zu billigen Vermehrung der Prozesse führen. Aufgabe eines jeden Rechtsstreites ist es, sämtliche Streitpunkte, die den Klageanspruch betreffen, möglichst in einem Verfahren auszutragen. Das gilt auch für das Verfahren in Entschädigungssachen. Deshalb muß der Verfolgte grundsätzlich innerhalb der in § 210 Abs.1 BEG vorgeschriebenen Frist Leistungsklage erheben (Blessin-Wilden BEG 2.Aufl. S.880 Anm.3 zu § 210), wenn ein Entschädigungsantrag von der Entschädigungsbehörde abgelehnt wird. In dem anschließenden Rechtsstreit ist über alle Streitpunkte des betreffenden Entschädigungsanspruchs zu entscheiden, auch wenn sie noch nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde gewesen sind. Nach der Gestaltung, die das Entschädigungsverfahren durch das Bundesergänzungs- und nunmehr durch das Bundesentschädigungsgesetz erfahren hat, soll die Entschädigungsbehörde, wenn die Sache einmal vor die Entschädigungsgerichte gelangt ist, nicht nochmals damit befaßt werden. Demgemäß kennt das Bundesentschädigungsgesetz auch keine Zurückverweisung der Sache an die Entschädigungsbehörde durch das Entschädigungsgericht. Ist die Sache einmal vor der Behörde abgeschlossen und wird sie vor das Entschädigungsgericht gebracht, so ist sie dort auch erschöpfend zu erledigen. Das gilt nicht nur für die Klagen nach § 216 BEG, wenn die Entschädigungsbehörde ohne zureichenden Grund innerhalb eines Jahres keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat, sondern auch in dem Fall, daß die Klage sich gegen einen ablehnenden Bescheid richtet. Würden die Klä-

gerinnen im vorliegenden Rechtsstreit mit ihrem Feststellungsbegehren durchdringen, so würden sie noch nicht das von ihnen erstrebte Ziel erreicht haben. Demr müßte vielmehr erst vor der Entschädigungsbehörde ein Verfahren über die Höhe der geltend gemachten Rentensprüche durchgeführt werden, da die Höhe derselben nicht ohne weiteres feststeht, sondern noch von einer Reihe erst zu ermittelnden Tatsachen abhängt (§§ 20, 41 BEG). Dafür, daß die Klägerinnen sich mit der Mindestrente nach den §§ 19, 41 BEG begnügen wollen, ist bisher kein ausreichender Anhalt vorhanden. Das von den Klägerinnen eingeschlagene Verfahren würde somit nicht nur zu einer Verdoppelung des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde, sondern unter Umständen auch zu einem weiteren Verfahren vor den zuständigen Entschädigungsgerichten führen. Dieses Ergebnis ist bei der Belastung der Entschädigungsorgane nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das Rechtsschutzinteresse ist eine zwingende Prozeßvoraussetzung, es unterliegt nicht der Verfügungsgewalt der Parteien (Rosenberg Lehrb.d.ZPR 7.Aufl. S.393 § 86 II 3). Es ist daher auch belanglos, daß die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erklärt hat, die Zulässigkeit der Feststellungsklage werde von ihr nicht bezweifelt (Bl 106 GA). Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß unter bestimmten Voraussetzungen das rechtliche Interesse an einer Feststellungsklage dann nicht deswegen verneint werden muß, weil der Kläger eine entsprechende Leistungsklage erheben kann (BGHZ 2,250; Urteil vom 9. April 1956 II ZR 17/55 LM Nr.55 zu § 256 ZPO). Das ist stets dann der Fall, wenn ein Feststellungsverfahren unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Prozeßökonomie zu einer sachgemäßen, weil einfacheren Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Diese Erwägungen können auch

für Verfahren in Entschädigungssachen zutreffen, so daß dann ausnahmsweise die Klage nach § 210 Abs.1 BEG auch eine Feststellungsklage sein kann. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die Höhe eines Anspruches an sich feststeht, wie etwa die eines Rentenanspruchs, weil offensichtlich nur die Mindestrente in Frage kommt oder der Entschädigungsberechtigte sich mit dieser begnügen will, und der Streit der Parteien nur um einen oder mehrere Fragen des Grundes des Anspruchs geht wie etwa die Zuständigkeit nach § 185 BEG oder die Voraussetzungen des § 4 aaO (vgl. auch RZW 57,203⁴⁰). Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier nicht, wie schon dargelegt ist. Zur Höhe der Rente haben beide Parteien keine Behauptungen aufgestellt. Auch hat die Beklagte nicht erkennen lassen, daß sie die Höhe einer von den Klägerinnen verlangten Rente nicht bestreiten wolle. Der Rechtsstreit würde daher so, wie er von den Klägerinnen geführt wird, ein neues Verfahren vor der Entschädigungsbehörde erfordern. Das ist mit dem allgemeinen Interesse an der möglichst schnellen Erledigung der Entschädigungssachen (§ 179 BEG) nicht zu vereinbaren.

Die Klage ist so, wie sie nunmehr anhängig gemacht worden ist, nicht zulässig. Das Berufungsurteil muß daher schon aus diesem verfahrensrechtlichen Grunde gemäß § 564 Abs.1 ZPO aufgehoben werden, ohne daß es insoweit darauf ankommt, ob die sachlich-rechtlichen Rügen der Revision begründet sind oder nicht. Nach § 565 Abs.1 Satz 1 ZPO ist im Falle der Aufhebung des Urteils die Sache grundsätzlich an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Davon ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 565 Abs.3 aaO für eine abschließende Entscheidung durch das Revisionsgericht vorliegen. Der Mangel, an dem das in Berufungsrechtszug eingeschlagene

Verfahren leidet, ist kein unheilbarer. Er könnte dadurch behoben werden, daß die Klägerinnen von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergehen, was zwar nicht im Revisionsrechtszug, wohl aber in dem Verfahren vor dem Berufungsgericht, das hier ^{an sich} die Vorschrift des § 139 ZPO verletzt hatte, nach den §§ 268 Nr.1, 523 ZPO möglich ist.

II. Von einer Zurückverweisung ist aber im vorliegenden Fall abzusehen, weil nach dem Klagvorbringen auch eine Klagänderung, wie sie an und für sich möglich ist, nicht zum Ziel führen würde. Um dies zu beurteilen, muß auf die sachlichen Voraussetzungen des Klaganspruchs eingegangen werden.

Der Berufungsrichter geht davon aus, die Ansprüche der Klägerinnen ergäben sich nicht unmittelbar aus den §§ 15 bis 26 BEG, weil Heinz F. [REDACTED] nicht vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden sei. Gegen diese Annahme bestehen nach den Feststellungen im Berufungsurteil keine rechtlichen Bedenken.

Als Anspruchsgrundlage können daher nur die Vorschriften der §§ 28 ff BEG, insbesondere aber § 41 aaO mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften der § 15 bis 26 aaO in Frage kommen.

1. Die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit (§ 28 f BEG) sind zunächst, daß der Verfolgte an seinem Körper und seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist, wobei es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper und Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist

(§ 28 Abs.1 BEG). Die körperliche Leistungsfähigkeit muß durch den Gesundheitsschaden nachhaltig beeinträchtigt worden sein. Da es sich im vorliegenden Fall um die Versorgung der Hinterbliebenen des Heinz Friedeberg handelt (§ 29 Nr.6 BEG), ist eine weitere Voraussetzung des von den Klägerinnen erhobenen Anspruchs, daß Heinz Friedeberg an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist.

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen ist insoweit demnach eine doppelte Kausalbeziehung, es muß einmal durch die Verfolgung eine nicht unerhebliche Schädigung der Gesundheit des oder des Körpers des verstorbenen Verfolgten herbeigeführt worden sein, außerdem muß diese Gesundheitsschädigung zu einem verfrühten Tode des Verfolgten geführt haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt insoweit nicht jeder Kausalzusammenhang, er muß im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 3, 261) der Ursache, d.h. der Verfolgung adäquat sein (Urteile vom 25. Mai 1955 LM Nr.2 zu § 30 BEG 1953 und vom 2. Juli 1955 IV ZR 69/55 LM Nr.1 zu § 14 BEG 1953). Dasselbe gilt auch für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Körper- oder der Gesundheitsbeschädigung und dem Tode (Blessin-Wilden BEG 2.Aufl. S.348 § 41 Anm.2). Das ergibt sich schon aus der Formulierung des § 41 aaO, daß der Verfolgte an den F o l g e n der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit v e r s t o r - b e n sein muß. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn der ursächliche Verlauf der Krankheit mit Todesfolge auf ungewöhnlichen, überhaupt nicht voraussehbaren Umständen beruht. Es genügt allerdings auch hier, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper und Gesundheit und dem Tode w a h r s c h e i n l i c h ist

(§ 23 Abs.2 der 2.JVO - BEG i.d.F. vom 23. November 1956 (EGBI I 8707)) Ob daneben, wie der Berufungsrichter zu meinen scheint, ein solcher adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgungsmaßnahme selbst und dem Eintritt des Todes bestehen muß, ist aus dem Gesetz unmittelbar nicht zu entnehmen. Diese Frage kann aber hier dahinstehen, da den Klägerinnen auf Grund ihres Vorbringens ein Entschädigungsanspruch nach dem §§ 29 Nr.6,41 BEG aus anderen Gründen versagt werden muß.

2. Ein objektiver ursächlicher Zusammenhang genügt nämlich allein nicht, um den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen eines Verfolgten, der an Körper und Gesundheit geschädigt worden ist, zu begründen. Der Berufungsrichter kann sich zwar für seine Rechtsansicht auf die sich auf die Auslegung des dem § 41 BEG entsprechenden § 15 Abs.6 BErgG durch die Erläuterungsbücher von Becker-Huber-Küster BEG § 15 Bem.17 und von Blessin-Wilden BEG 1.Aufl. § 15 Bem.23 sowie auf der auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes ergangene Entscheidung des OLG Hamburg in NJW RZW 1956,22 Nr.31 berufen. Dieser Ansicht ist aber nicht beizutreten. Vielmehr ist es, wie Ehrig bei Blessin-Wilden BEG 2.Aufl. § 41 Anm.2 zutreffend ausführt, notwendig, daß auch in diesen Fällen ebenso wie bei dem auf §§ 15 ff BEG gestützten Entschädigungsanspruch dem Verfolger der Vorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit an dem Eintritt des Todes gemacht werden kann. Das ergibt nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Sinn und Zweck des Gesetzes.

§ 41 aaO verweist ausdrücklich auf § 15 BEG. Diese Bestimmung regelt nicht den Umfang der Leistungen, die den Hinterbliebenen eines Getöteten oder leichtfertig in den Tod Getriebenen zustehen, sondern den "Rechtsgrund" des Entschädigungsanspruchs. Wenn sich daher

§ 41 aaO nicht darauf beschränkt, auf die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 BEG zu verweisen, sondern in die Verweisung § 15 aaO ausdrücklich einbezieht, so kann dies für den unbefangenen Leser des Gesetzes nur bedeuten, daß den Hinterbliebenen eines an Körper oder Gesundheit geschädigten Verfolgten die Versorgungsrechte aus den §§ 28, 29 Nr. 6 BEG nur zustehen sollen, wenn der Tod des Geschädigten vorsätzlich oder leichtfertig herbeigeführt worden ist. Mit Recht weist Ehrig aaO darauf hin, daß die Annahme des Gegenteils nicht nur zu "absurden" Ergebnissen führen würde, sondern auch dazu, daß § 15 aaO jede praktische Bedeutung verlieren würde. Das ist besonders zu beachten. Die Gegenmeinung würde auch zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Bedenken des Berufungsgerichts gegen diese Rechtsansicht greifen nicht durch. Nach den Ausführungen der amtlichen Begründung zu dem Entwurf der Bundesregierung zum Bundesentschädigungsgesetz (Bundestagsdrucksache Nr. 1949 1. Wahlperiode auf Seite 115 zu § 15 n des Entwurfs (jetzt § 41 BEG) müssen die Hinterbliebenen eines Verfolgten, der an den Folgen der Schäden an seinem Körper oder seiner Gesundheit verstorben ist, ebenso gestellt werden wie die Hinterbliebenen eines Verfolgten, der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmittelbar ums Leben gekommen ist, weil in beiden Fällen den Hinterbliebenen der Ervährer genommen ist. Wenn dem so ist, dann ist nicht zu erkennen, warum, während die Hinterbliebenen eines unmittelbar ums Leben gekommenen Verfolgten keinen Anspruch besitzen, wenn dem Verfolger kein Verschulden zur Last fällt, wie es in § 15 BEG verlangt wird, den Hinterbliebenen eines an Körper oder Gesundheit Geschädigten ein Versorgungsrecht nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehen soll, auch wenn nur ein objektiver adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Gesundheitsschädigung und Todesfolge besteht. Wenn schon

für die Entschädigungsrechte aus § 15 aaO der Kausalnexus zwischen Verfolgung und Tod nicht hinreicht, um den Hinterbliebenen Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz zu gewähren, dann kann es bei Berücksichtigung des Wortlauts und Sinnes des Gesetzes nicht rechtens sein, solche Ansprüche in Fällen zuzubilligen, ohne daß der Verfolger den Tod vorsätzlich oder doch leichtfertig herbeigeführt hat. Die Ansicht, die der Berufungsrichter vertritt, würde z.B. zu der Konsequenz führen, daß der Verfolgte selbst sich zu Lebzeiten für sich und seine Familie unter Umständen mit einer niedrigeren Mindestrente nach § 32 BEG begnügen müßte, während nach seinem Tode den Hinterbliebenen die höheren Mindestrenten nach § 19 aaO zustehen würden. Die Mindestrente nach § 32 BEG, die nach dem Gesetz mit für den Unterhalt der gesamten Familie dienen soll, beträgt (bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bis 39 v.H.) nur 100 DM monatlich, während die Witwe des Getöteten nach § 19 aaO eine Mindestrente von 200, --DM beanspruchen kann und daneben Halbwaisen noch Renten von 50 bis 75 DM monatlich erhalten. Sinnvoll wäre dann, die Ansicht der Gegenmeinung über die Auslegung des § 41 aaO als richtig unterstellt, eine Versorgung der Hinterbliebenen eines an Körper oder Gesundheit Geschädigten durch Gewährung von Renten nur, wenn sich nach seinem Tod die Renten mindern würden, wie es in den §§ 85 und 97 BEG geregelten Fällen geschieht. Die von dem Gesetzgeber erstrebte Gleichstellung der Hinterbliebenen des an Körper und Gesundheit Geschädigten mit denen eines unmittelbar durch Verfolgungsmaßnahmen zu Tode gekommenen erfordert, daß nicht nur der Umfang, sondern auch die Voraussetzungen der Entschädigungsleistungen die gleichen sind.

Der erkennende Senat hat nicht unberücksichtigt gelassen, daß die Gegenmeinung für sich die in § 15 Abs.6 BErgG getroffenen Regelung anführen könnte, wonach, wenn man sich nur an den Wortlaut der Bestimmung hält, die Hinterbliebenen eines an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorbenen Verfolgten Leistungen nach Maßgabe des § 14 Abs.3 bis 7 BErgG erhalten können. Eine Verweisung auf § 14 Abs.1 BErgG, der die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen eines getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten in derselben Weise regelt wie dies § 15 BEG tut, ist nicht ausgesprochen. Es könnte daraus die Folgerung gezogen werden, § 41 BEG müsse ebenso ausgelegt und verstanden werden wie § 15 Abs.6 BErgG, das Bundesentschädigungsgesetz dürfe nicht so verstanden und angewendet werden, daß es zu einer Verschlechterung der Entschädigungsrechte der Hinterbliebenen führt. Dieses Argument würde nur durchgreifen, wenn man § 15 Abs.6 aaO nach seinem bloßen Wortlaut verstehen wollte. Dann würden sich aber dieselben widersinnigen Folgen ergeben, die sich nach dem oben Ausgeführten zeigen, wenn man § 41 BEG in dem Sinne anwendet und auslegt, wie es das Berufungsgericht getan hat. Daher konnte auch § 15 Abs.6 BErgG entgegen seiner Fassung nur so verstanden werden, wie § 41 BEG bei richtiger Auslegung verstanden werden muß. Dann greift aber das Argument, die Auslegung führe zu einer Schlechterstellung der Verfolgten und ihrer Hinterbliebenen nicht durch. Denn, so verstanden, enthält § 41 BEG nur eine Klarstellung der früher undeutlichen Rechtslage, deren Folgen bei der Formulierung des § 15 BErgG nicht hinreichend durchdacht worden sind. Ist aber § 41 BEG nur zum Zwecke der Klarstellung so gefaßt, daß er nicht nur "als Rechtsfolge, sondern auch als Rechtsgrundverweisung angesehen werden kann", dann entfällt

das Bedenken, das aus dem bloßen Wortlaut des § 15 Abs. 6 BErgG hergeleitet werden könnte.

Da, um auf den Ausgangspunkt dieser Erwägungen zurückzukommen, der Entschädigungsanspruch der Klägerinnen auch bei richtiger Klagerhebung nicht zum Erfolge geführt hätte, erübrigt sich eine Zurückverweisung, die sonst möglicherweise wegen Verletzung des § 139 ZPO hätte erfolgen müssen. Da die Klage, wie aufgezeigt, nicht schlüssig ist, so braucht auch nicht auf die übrigen Bedenken eingegangen zu werden, die vielleicht noch gegen das angefochtene Urteil bestehen könnten. Insbesondere braucht nicht geprüft zu werden, ob das Berufungsgericht hinreichend beachtet hat, daß Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch aus § 41 BGB ist, daß der Schaden durch bestimmte Verfolgungsmaßnahmen verursacht ist. Die Berufung muß mit der in dem entscheidenden Teil ausgesprochenen Maßgabe zurückgewiesen werden, da eine erneute Verhandlung und Entscheidung nicht erforderlich ist (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Die Kostenfolgen ergeben sich aus § 91 ZPO und
§ 225 Abs.1 EKG.

Schmidt	Äscher	Raske	v.Werner	Wilden
---------	--------	-------	----------	--------